



Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates (gültig ab 1. Januar 2027)

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

Sie benötigen finanzielle Unterstützung bei den Kosten Ihrer Kindertageseinrichtung?

Bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe können Sie unter folgenden Voraussetzungen die Übernahme der Elternbeiträge beantragen:

Beiträge, die für den Besuch einer privaten oder freigemeinnützigen Kindertageseinrichtung von den Eltern erhoben werden, können im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach [§ 90 Abs. 4 SGB VIII](#) übernommen werden, wenn das anrechenbare Nettoeinkommen der Familie die monatliche Einkommensgrenze nicht oder nur geringfügig überschreitet.

Bei Familien, die eine der folgenden Leistungen beziehen, können Elternbeiträge ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse übernommen werden:

- Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Wichtiger Hinweis: Soweit sich Ihre Kindertageseinrichtung an der **Münchner Kitaförderung (MKf) des Referates für Bildung und Sport (RBS)** beteiligt, beantragen Sie bitte zunächst den **München Pass**, da Sie bei Vorlage dieses Nachweises direkt von den Kita-Beiträgen befreit werden können. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Kindertageseinrichtung.

Die Einkommensgrenze wird ermittelt aus (Stand 1. Januar 2027)

dem **Grundbetrag** **1182 Euro**

+ einem **Familienzuschlag** für den zweiten Elternteil
und jedes weitere Kind im Haushalt, **je 414 Euro**

+ den angemessenen **Kosten für die Unterkunft**

Der **Einkommensgrenze** wird das **Einkommen der Familie** (Nettoeinkommen der Eltern und des Kita-Kindes abzüglich bestimmter berücksichtigungsfähiger Ausgaben für Versicherungen, berufsbedingten Aufwendungen, u.ä.) gegenübergestellt.

Vom Einkommen **über** der Einkommensgrenze sind **50 %** als **Eigenanteil** * für die Kosten der Kindertageseinrichtung einzusetzen.

*) Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29. Juli 2026 entschieden, den Eigenanteil ab 1. Januar 2027 von 30 % auf 50 % zu erhöhen

Beispiel:

Übersteigendes Einkommen	200 Euro
Kosten der Kita (inklusive Essen)	550 Euro
Eigenanteil (50 % von 200 Euro)	./ 100 Euro
Häusliche Ersparnis	./ 20 Euro
Kostenübernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe	= 430 Euro

Für die Teilnahme an der **Verpflegung** der Kita sind monatlich pauschal **20 Euro** als **Eigenanteil** (häusliche Ersparnis) einzusetzen.

Einkommensgrenze ohne Kosten der Unterkunft

Zahl der Kinder	Alleinerziehend	Zusammenlebende Eltern
1	1.596 Euro	2.010 Euro
2	2.010 Euro	2.424 Euro
3	2.424 Euro	2.838 Euro
4	2.838 Euro	3.252 Euro
5	3.252 Euro	3.666 Euro
6	3.666 Euro	4.080 Euro

Zu den genannten Beträgen sind die **Kosten der Unterkunft** hinzuzurechnen

Obergrenze für die Kosten der Unterkunft (ohne Heizung und Warmwasser)

Personen	Bis qm	Miete	Aufschlag von 10 % **
1	50	849 Euro	934 Euro
2	65	1.092 Euro	1.201 Euro
3	75	1.286 Euro	1.415 Euro
4	90	1.569 Euro	1.726 Euro
5	105	1.939 Euro	2.133 Euro
6	120	2.188 Euro	2.407 Euro

**) Aufschlag von 10 % auf die Mietobergrenze aufgrund der hohen Mieten in München gemäß dem Beschluss des Stadtrates

Ab sieben Personen erhöht sich die Wohnungsgröße um je 15 Quadratmeter und der Höchstbetrag um je 310 Euro. Als angemessene Kosten für **Heizung und Warmwasser** kann 1,20 Euro pro Quadratmeter zur jeweiligen Mietobergrenze hinzugerechnet werden.

Sind die Kosten der Unterkunft geringer als die Mietobergrenze, so sind die tatsächlichen Kosten (inklusive Heizung und Warmwasser) anzusetzen.